

wo das Interesse der Regierung und das des Gebrechlichen mit einer unpartheyischen Waage abgewogen werden muß, haben diejenigen, denen man dieß hat anvertrauen wollen, weder die Anmaßung gehabt, noch sich in der Möglichkeit befunden, ein Gesetzbuch förmlicher Vorschriften zu liefern. Können diese Verzeichnisse und ihre Entwicklungen als eine Anzeige dienen, um dem Blicke eine Richtung zu geben, oder sich als eine Stütze für die eigene Erfahrung, der mit dem Urtheil beauftragten Autoritäten darbiethen, so haben sie den Zweck ihrer Bemühungen erreicht.

Gibt es ein directes Mittel, zu diesem glücklichen Erfolge zu gelangen, so beruht es auf der Wahl der zur Untersuchung herbeygerufenen Kunstverständigen. Ohne etwas an dem Vertrauen, was viele Civil-Aerzte und Wundärzte der Departemente verdienen, mindern zu wollen, wird es doch immer ein großer Vortheil für diese Untersuchung seyn, den Chirurgens-Majors der Regimenter den Vorzug zu geben, die gewöhnlich und officiell über die Reformen zu Rathe gezogen werden, eben so wie den Ober-Wundärzten der Militair-Hospitale oder diejenigen, die, nachdem sie lange bey den Armeen ihre Talente geübt haben, nun in den Departementen die Pension genießen, welche sie durch ihre treuen Dienste sich erworben haben.

Paris den 14. October 1811.

(Unterz.) Coste, de Genettes, Heurteloup, Parcy,
Larrey, Parmentier,
General-Inspectoren des Gesundheitsdienstes der Armeen.

D r i t t e r T h e i l .

Freywilliger Eintritt in den Kriegsdienst.

E i n z i g e s C a p i t e l .

Verrichtungen des Maire bey dieser Gelegenheit.

Die Franzosen, welche volle 18 Jahre alt und nicht älter als 30 Jahre sind, können freywillig in den Kriegsdienst zu Lande treten; sie müssen zu diesem Ende vor dem Maire erscheinen, der über ihre Erklärung einen Verbal-Prozeß aufnimmt, und sie zu ein besonderes in jeder Mairie vorhande-

nes Register einschreibt; der Verbal-Prozeß muß die Nahmen, Vornahmen, das Alter, die Größe, so wie die Bezeichnung der Person (signalement) der Freywilligen enthalten. Die Maire dürfen nur jene Individuen einschreiben, welche ein Zeugniß ihrer guten Aufführung, unterzeichnet von dem Maire ihrer Gemeinde und dem Friedensrichter ihres Cantons, vorlegen können. (Art. 6 des Ges. vom 19. Fruct. 6. J.)

Die Franzosen allein haben das Recht, sich freywillig bey den Corps anwerben zu lassen, welche sich durch die Conscription recrutiren; nicht naturalisirte Fremde werden nur bey den Regimentern der Schanzgräber, von Tour d'Auvergne, Eisenburg, Preußen, Westphalen und bey der Hannoveranischen Legion angenommen. (Entscheidung des Kriegsministers vom 20. Januar 1808.)

Die jungen Leute, welche sechszehn Jahre alt sind, und die erforderliche Größe und Stärke haben, können sich auch freywillig anwerben lassen; diese müssen aber zu Folge des 374. Art. des Gesetzb. Nap. die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder beybringen, welches bey denen, die 18 volle Jahre alt sind, nicht nothwendig ist. (Entscheidung des General-Directors der Conscription vom 27. November 1806.)

Wenn ein Maire die Erklärung eines jungen Menschen aufnimmt, der freywillig in den Militairdienst tritt, so muß er von ihm das Corps bezeichnen lassen, in welchem er dienen will, und dieses Corps muß genau in seinem Verbal-Prozesse angegeben werden. Das Recht, ein Corps zu wählen, ertheilt der 8. Art. des angeführten Gesetzes vom 19. Fruct. 6. J.

Damit jemand unter die schwere Cavallerie, unter die Artillerie zu Fuß oder zu Pferde und unter die Fußgänger der kaiserl. Wache aufgenommen werden kann, muß er bloßfüßig Einen Meter 733 Millimeter (5 Fuß 4 Zoll) groß seyn; die Größe von Einem Meter 706 Millimeter (5 Fuß 3 Zoll) reicht hin, um unter die leichte Cavallerie, und jene von Einem Meter 624 Millimeter (5 $\frac{1}{2}$ Fuß), um unter die Dragoner zu

Kommen. Die Infanterie-Regimenter nehmen Leute von jeder Größe an, und können nur jene zurückweisen, welche Einen Meter 597 Millimeter (4 Fuß 11 Zoll) haben. Die Jäger und Husaren nehmen auch die von dieser letzten Größe an; sie dürfen aber diejenigen nicht aufnehmen, welche mehr als Einen Meter 651 Millimeter (5 Fuß 1 Zoll) haben.

In welches Corps auch derjenige treten will, der sich freywillig anwerben läßt, immer muß er wohl gestaltet und ohne Gebrechen seyn; der Maire, bey dem er sich meldet, ist verbunden, ihn durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, damit er sich überzeugen könne, daß der Freywillige diese Eigenschaften besitzt.

Wer nach den bestehenden Gesetzen zum Seedienste bestimmt ist, kann bey der Landarmee nicht freywillig Dienste nehmen. (Art. 7 des angeführten Ges. vom 19. Fruct. 6. J.)

Den Freywilligen wird nichts als Handgeld bezahlt; in Friedenszeiten müssen sie 4 Jahre unter den Landtruppen dienen, und nebstdem in Kriegszeiten so lange, bis die Umstände die Ertheilung unbedingter Abschiede gestatten. (Art. 8.)

Die Maire müssen jedes Mahl Ausfertigungen der von ihnen über den freywilligen Eintritt in den Militairdienst aufgenommenen Urkunden an den General-Director der Conscription und an den Kriegs-Commissar ihres Bezirks oder Departements schicken, und ertheilen den Freywilligen Marschrouten bis an den Ort, wo gedachter Kriegs-Commissar angestellt ist. (Art. 10.)

Jeder, der freywillig in den Militairdienst tritt, ist schon durch diese Handlung in Ansehung alles dessen, was den Dienst und die Verbindlichkeit zu dienen betrifft, den besondern für die Landarmee erlassenen Gesetzen unterworfen; wenn er sich also in der durch seine Marschrouten festgesetzten Zeit nicht an seinen Bestimmungsort begibt, so wird er als Deserteur verfolgt und bestraft. (Art. 11. u. kaiserl. Decret vom 16. Febr. 1807.) Es ist Pflicht der Maire, die Freywilligen mit diesen Verfügungen bekannt zu machen.

Wir bemerken nur noch,

1) Daß jeder, welcher das Conscriptions-Alter hat, berechtigt ist, bis zu dem Augenblicke, wo die Classe, zu welcher er gehört, gezogen wird, freywillig Dienst zu nehmen; (siehe oben Seite 107.)

2) Daß ein für die Activ-Armee bezeichneter Conscriptirter nicht mehr zugelassen werden kann, freywillig Dienst zu nehmen, und daß der Maire, welcher seine Hand hiezu biethen würde, sich der Gefahr aussetzt, die Kosten zu ersetzen, welche er der Regierung dadurch verursacht hat, daß er einer Militair-Person eine Bestimmung gab, die sie nicht haben sollte;

3) Daß ein für die Reserve bezeichneter Conscriptirter sich nicht zu engagiren braucht, um sich zur Activ-Armee zu begeben; sondern daß er bloß vor dem Unter-Präfecten seines Bezirks erklären muß, daß er marschiren wolle, ohne zu warten, bis die Ordnung seiner Nummer ihn zum Militairdienste beruft;

4) Daß man sich nur vor dem Unter-Präfecten für die Veliten-Corps engagiren kann, und daß dergleichen Engagements erst dann gültig werden, wenn sie vom Kriegsminister gut geheißen worden sind. *)

*) Um die Erhaltung des Grundeigenthums und der bürgerlichen Rechte der Vaterlandsvertheidiger zu sichern, wurden zu verschiedenen Epochen Gesetze erlassen, die heut zu Tage noch in ihrer Kraft sind, und die wir hier ausführen wollen.

Wenn in einer Gemeinde einige Grundstücke nicht angebaut werden, weil die Eigenthümer derselben sich bey den Armeen befinden, so muß der Maire die Eigenthümer, Pächter und Gemeinbewohner bezeichnen, welche diese Grundstücke bebauen sollen; hiebey hat er auf die Vermögensumstände der Bürger Rücksicht zu nehmen und mit den wohlhabendsten anzufangen. Nöthigen Falls bierhet er Tagelöhner auf. (Art. 1—4 des Ges. vom 16. Sept. 1793.)

Damit die Vertheidiger des Vaterlandes ihrer unbeweglichen Güter nicht beraubt werden, hat der 1. Art. des Gesetzes vom 6. Brüm. 5. J. verordnet, daß die Civil-Gerichte einen aus drey rechtschaffenen und unterrichteten Männern bestehenden Rath ernennen soll, der ihre Rechte unentgeltlich vertheidigt. Das gegen die